

Ausstellung "Schiffenberger Urkunden"

Einen ganz besonderen Beitrag im Jubiläumsjahr der Heimatvereinigung wie auch der Weihe der Basilika auf dem Schiffenberg konnte das Archiv der Universitätsstadt Gießen leisten. In einer kleinen Ausstellung wurden von Juni bis September im Seitenschiff der Basilika Kopien von Urkunden zum Schiffenberg, zusammen mit Plänen und Farb-Illustrationen aus dem Pronners'schen Atlas erstmals der Öffentlichkeit gezeigt. Die Originale waren zur gleichen Zeit im Oberhessischen Museum, Abteilung Stadtgeschichte (Leib'sches Haus) ausgestellt.

Nach Einschätzung des Gießener Stadtarchivars Dr. Ludwig Brake sind die Urkunden "aus Gießener Sicht als kleine Sensation zu werten". Bei den Exponaten handelt es sich um acht Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert sowie um zwei Pläne aus dem 18. und 19. Jahrhundert, die das Stadtarchiv auf Vermittlung des Oberhessischen Museums aus Privathand erworben hat. Diese Schiffenberger Urkunden waren im 19. Jahrhundert noch bekannt und wurden auch zum Teil ediert (zwei Urkunden sind bisher in der Forschung noch völlig unbekannt). In der Zwischenzeit galten sie als verschollen. Aus der Sicht des Gießener Stadtarchivs kann es als ein besonders glücklicher Umstand gewertet werden, dass die Urkunden wieder aufgetaucht sind und sich überdies in einem ausgezeichneten Erhaltungszustand befinden.

Die Universitätsstadt Gießen wollte diese Dokumente für die Region erwerben und so eine mögliche Einzelveräußerung über Auktionshäuser in Privathand verhindern. Dadurch wären sie sehr wahrscheinlich der Öffentlichkeit entzogen worden.

Die Sammlung enthält unter anderem die älteste Urkunde des Gießener Stadtarchivs: eine "Urschrift" der "Schiffenberger Fälschungen" (datiert auf Pfalzgraf Wilhelm von Tübingen, 1235, Juli 24), die zu Ende des 13. Jahrhunderts im Stift Schiffenberg angefertigt worden ist. Der Graf Wilhelm – Stadtherr in Gießen – hatte den bei Gründung des Neuhofs entstandenen Streit um bestimmte Nutzungsrechte zwischen dem Stift Schiffenberg und der Gemeinde Leihgestern zugunsten des Stifts entschieden.

Die nach A. Wyß bald nach 1285 auf dem Schiffenberg in gotischer Buchschrift gestaltete Urschrift der Fälschung, bei deren Textgestaltung echte Urkunden aus dem Stiftsarchiv als Formulierungshilfen benutzt

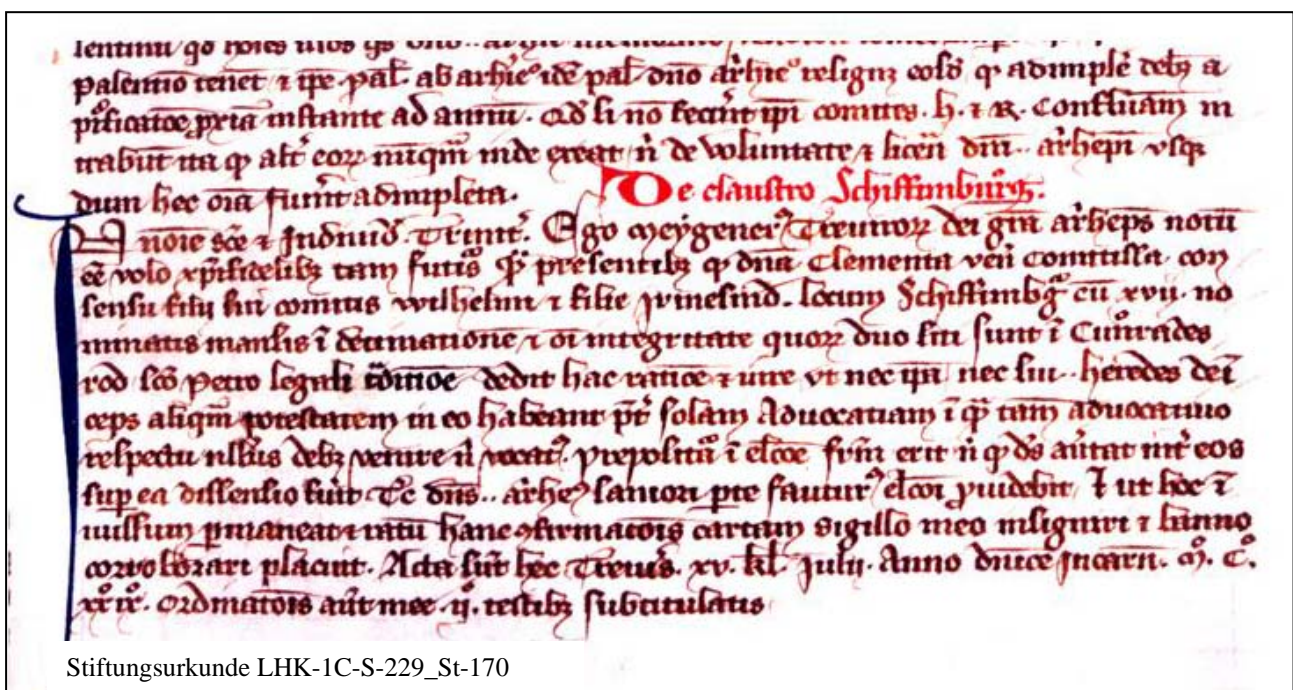
wurden, gehört in den Kontext der Schiffenberger Fälschungen, von denen die meisten heute im Staatsarchiv Darmstadt liegen (H. H. Kaminsky). Mit diesen Fälschungen versuchten die Schiffenberger Stiftsherren, sich Rechtstitel durch Rückdatierung von Urkunden zu sichern, die sie möglicherweise nie besessen hatten oder deren Originaldokumente verloren gegangen waren.

In der ältesten echten Originalurkunde des Stadtarchivs Gießen verbrieften Propst (Heinrich) und Konvent des Stifts Schiffenberg Konrad und Hermann aus Allendorf/Lahn die Verpachtung des Stiftshofes in Leihgestern. Die Übernahme des Hofes soll am 22.02.1308 erfolgen, die Pachtdauer beträgt zwölf Jahre.

Das in diszipliniertes gotischer Urkundenschrift angefertigte Original bewahrt uns einen sehr ausführlichen Vertragstext, der detailliert über die Lebensbedingungen mittelhessischer Pächter sowie auch über die Landwirtschaft vor 700 Jahren Bericht erstattet (H. H. Kaminsky).

Alle Urkunden sind auch inhaltlich von besonderem Interesse. Mit ihrem großen rechtsgeschichtlichen und topographischen Detailreichtum sind sie (die lateinischen wie auch die deutschen Urkunden) eine außergewöhnliche Quelle zum hochmittelalterlichen Landsiedelrecht unserer Region.

Professor Dr. Hans Heinrich Kaminsky, der sich seit Jahren intensiv mit der mittelalterlichen Geschichte in und um Gießen beschäftigt, hat zur Einordnung und Bedeutung der Urkunden sehr viel beigetragen.



Stiftungsurkunde LHK-1C-S-229_St-170

Die älteren Schifffenberg-Urkunden von „1235“ und 1307

(2001 von der Stadt Gießen erworben)

Übersetzung von Hans Heinrich Kaminsky

„1235 VII 25“

Bei der ältesten Urkunde des Gießener Stadtarchivs handelt es sich um die Urschrift einer **Fälschung**, die zu Ende des 13. Jahrhunderts im Stift Schifffenberg angefertigt wurde: Graf Wilhelm von Tübingen, Stadtherr zu Gießen, entscheidet den bei Gründung des Neuhofs bei Leihgestern entstandenen Streit um bestimmte Nutzungsrechte zwischen dem Stift Schifffenberg und der Gemeinde Leihgestern zu Gunsten der Augustinerchorherren.

Die nach Wyss bald nach 1285 auf dem Schifffenberg in gotischer Buchschrift gestaltete Urschrift der Fälschung, bei deren Textgestaltung echte Urkunden des Stiftsarchivs benutzt wurden, gehört in den Context von insgesamt (nach Wyss) sieben gefälschten Rechtstiteln, von denen fünf im Staatsarchiv Darmstadt und eine im Staatsarchiv Marburg liegen.

Edition (mit Kennzeichnung der benutzten Vorlagen):

Arthur Wyss: Hessisches Urkundenbuch, 1. Abth.: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, Bd. 3: Leipzig 1899 (Ndr. Osnabrück 1965), S. 324f. nr. 1347 (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 73). – Zur Einordnung der Fälschung s. ebd. S. 449f. § 28.

Beide Urkunden waren Gegenstand des Mittellateinischen Lektürekurses an der Universität Gießen; in diesem Zusammenhang danke ich sehr herzlich den Herren Albrecht Kaul (Buseck) und Dr. Steffen Krieb (Linden) für wertvolle, dieser Übersetzung dienliche Hinweise.

Übersetzung

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf von Tübingen wünschen allen gegenwärtigen wie zukünftigen Christgläubigen durch die vorgelegte [Urkunde] zur Kenntnis zu geben, dass zu der Zeit, als der Hof, der Neuhof genannt wird, angelegt wurde, ein gewisser Streitgegenstand zwischen dem Propst und Konvent des Stiftes in Schifffenberg auf der einen Seite und der Dorfgemeinde in Leihgestern auf der anderen [Seite] betreffend ein gewisses bevorrechtetes Freiheitsrecht verhandelt wurde, welches

sie [die Chorherren] – wie [für sie] erwiesen war – von unserer geschätzten Blutsverwandten Clementia mit Bezug auf ihren in diesem Dorf Leihgestern gelegenen Hof hatten, [den Hof], den jene diesem Stift als Almosengabe Gott zuliebe übergeben hat.

Wir indessen, von Barmherzigkeit bewegt, haben ihnen [den Streitparteien] auf Grund des vermittelnden Rates sehr kluger Männer, eine gebührende und angemessene Friedenseinung verordnet.

Es wurden solche Rechtsbedingungen erteilt, dass Propst und Konvent, die Vorerwähnten, gemäß ihrem alten Recht, wie wir es aufgefunden haben, einen Tag lang, der ihnen beliebt, alljährlich vor der Dorfgemeinschaft – nach Kräften so viel sie können – abernten [mähen] sollen und dass sie einen Flurschützen zur Bewachung der Ackerflächen dort zu der Zeit, wie es ihnen vorteilhaft erscheint, postieren werden.

Obendrein wird zu jeder beliebigen Auseinandersetzung der Dorfbewohner, die wegen der Belange des Dorfes, des Waldes oder dessen Gemarkung geführt werden kann oder muss, mit Klugheit der Propst – ohne jedes Widerspruchsrecht – beigezogen werden.

Damit also nicht Vergessen dieser Handlung und klugen Ordnung um sich greift oder [damit nicht] das oftgenannte Stift von irgendeinem Nachfolger späterhin belästigt werden darf, haben wir die vorgelegte Urkunde mit unserem Siegel sichern lassen.

Die Zeugen nun aber: Gozwin, Pfarrer in Linden. Macharius d. Ä., Widerold und sein Bruder Johannes und Gerlach, Ritter von Linden. Siegfried von Hattenrod. Burkhard Fraz [von Linden]. Von Leihgestern Werner Kornigel und seine beiden Söhne Werner und Milchling. Sibold. Johannes. Gottschalk und sein Bruder Ernst. Fasold. Arnold Herrichen und sein Bruder Wigand, die gleichfalls allesamt nach Gelöbnis dieser Verordnung zugestimmt haben und andere möglichst viele mehr.

Getätigt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1235, am Tage des Apostels Jakobus.

In nomine domini Amen. Nos Henricus Imperator Romanorum Imperator et Archiepiscopus Moguntinus et Comes palatinus Rheni et Comes de Ghermonte in filia que dicitur Wilscherevalde Stephendunze uocatur. et terra noualium circūcentium ad xx. mansos uel amplius cum fontibus inde manantibus. et cum omni usu lignorum excedentium ad edificandum et ad uecturandum cum pasturis animalium. et quibusdam prout per manū berthardi mariti sui. comes de Gher. summo de creatoris et gubernatoris omnium. beatusque dei genitricis marie libere concedit. cyrotheca in alio. quasi ad omnia precepta. Ad idem quoque duos mansos arabilis regere in uilla que dicitur campidestrich. Oportet autem omni iure diuino et humano conueniente. quoniam decime sacerdotum dei debent esse decimas de omnibus noualibus. quicunque in eadem filia uel hereditate a quocunque et nouata fuerit. uel postmodum nouabuntur in manum donauerit. hac ratione. quatenus ecclesiam in ipso monte a nobis de sancto Marie dedicata. ipsis decimis dotauerunt. Quod yllis benedictione suo fecerunt. Fecit autem hanc per deuotionis et adorationis assensu palatine comitisse. Bertrudis. ad qua pertinet quia parte preuolunt filio. eo iudice rationis tenore ut ibidem canonicis sub regna beati Augustini. de eius generis. et feruere. Preterea constituit prefata comitissa clonata. ut quocunque hereditate fuerit maior nati esset. super bona predicti loci aduocatum habere hac lege. ut si ex eodem cum suis redditibus familia ab omni in uisita tuerit. nec alia inde utilitate ut seruati exigit ut expectet nisi ut per orationes eorum. carnis remunerationis premium consequatur. Hanc uero conditionem dominus elegerit et ipsam banno beatorum apostolorum Petri et Pauli. Non papa. nisi confirmata quecunque secularis uel ecclesiastica persona. et a parte. uel ab ecclesia predicta alienare. reuertitur. nisi cito resipuerit. perpetuo anathemate dignata. cum dicitur et ab yon in morte sancta carnis ignibus comburatur et non consumatur. Huius rei testes sunt Godofredus maioris domus propositus. Arnoldus archidiaconus. Berthardus canonicus. Richardus abbas Spinkerbach. Wigornus Lenzechinus sacerdos. De laici. Comes berardus de cleruaal. fridericus comes de vianna. Reinhardus comes de spanbei. hartardus de merenberc. Skehardus de holche. Margardus de fulmige. Wizzelo wolf. Erhart de bilstem. Gmulliale. Lidewicus Treuens. henricus dapifer. hermannus camgari de vyle. hertwinus camer. horemus de palatio. Cunradus de hagone. Sigfridus de habe cum filiis suis. Baldeuinus de clen. Henricus et Gungunus. berardus dapifer comitisse. Henricus berardus. Henricus et Erhartus Kerimar. Henricus eorum de linden. Berthardus de buringe. herrechinus de garuenhii. berardus de Seberse. Lupoldus de ead uilla. Richardus et Gebhardus de Wisemayr.

Acta sunt hec Anno Incarnacionis M. C. xxviii. Indict. viij. Spacta xxviii. Conuocati.



Weiheurkunde, Staatsarchiv Darmstadt A 3 Nr. 331

Die älteste echte Originalurkunde des Stadtarchivs Gießen verbrieft das Folgende:

Propst [Heinrich von Kranenstein] und der Konvent des Stifts Schiffenberg stellen Konrad und Hermann von [Gießen-]Allendorf eine Pachturkunde, betreffend den Stiftshof in Leihgestern, aus. Die Übernahme des Hofes soll am 22.II.1308 erfolgen; die Pachtdauer beträgt zwölf Jahre.

Besiegelung: Stift Schiffenberg (als Aussteller) und die Stadt Gießen („Gyzen“, 4. Z. v. u.).

Das in diszipliniertes gotischer Urkundenschrift ausgefertigte Original bewahrt uns einen sehr ausführlichen Vertragstext, der in seltener Detailliertheit über die Lebensbedingungen von Pachtnehmern in der mittelhessischen Region sowie auch über die Landwirtschaft vor 700 Jahren Auskunft erstattet. Die Kommentierung und Auswertung bleiben der Festschrift zur 1200-Jahrfeier Leihgesterns 2005 vorbehalten.

Übersetzung: Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen 16 (1846) S. 298f. [fehlerhaft]

Druck: Goswin von der Ropp in: MOHG NF 5 (1894) S. 149f. [zu 1306, mit zutreffender Deutung des Wickenbelegs]

Edition: A. Wyß, Hess. UB 1/3 – s. die vorige Urkunde – S. 384f. nr. 1412.

Übersetzung

Propst und Konvent der Regularkanoniker des Stifts in Schiffenberg: Wir erklären öffentlich mit dem Wortlaut der vorgelegten [Urkunde], dass wir – nach vorheriger gemeinsamer vernunftgemäßer Erwägung – unseren im Dorf Leihgestern gelegenen Hof mit allen seinen Ländereien und Äckern, die seit altersher zu diesem [Hof] gehören, an Konrad, Sohn des Konrad, und an Hermann, Sohn des Strubo, von [Gießen-]Allendorf vom nächstfolgenden Fest Petri Stuhlfeier [22.II.1308] an auf zwölf Jahre zu Besitz verpachtet haben und verpachten. [Und zwar] unter Hinzufügung der so [gestalteten] Bedingung, dass sie uns alljährlich im [Umkreis] einer Meile, an welchem Ort wir auch immer beschlossen haben werden, zwischen den Festen Mariae Geburt [8.IX.] und St. Michael [29.IX.] die Hälfte des gesamten Ernteertrags von allen o. g. Feldern, den sie erwirtschaften können und schulden, auf der Basis des Wetzlarer Maßes auf ihre Mühen und Kosten übergeben werden oder übergeben lassen

werden; und jeder der beiden [Pächter] wird uns zwei Gänse und zwei Fastnachtshühner zinsen. Ausgenommen sind lediglich zwei Morgen, welche sie sich zum Anbau von Wicken im Speziellen vorbehalten werden. Wir beauftragen sie, dass jeder von ihnen zwei Mesten Lein alljährlich zu gegebener Zeit aussäen wird. Wir haben außerdem zusammen mit den in der Folge genannten Wiesen die Wiese, die auf Deutsch die „Preidewiese“ genannt wird, und zwei Wiesen, die „in deme Vorste“ genannt werden, mit der Wiese, die „in deme Linder velde“ genannt wird, verpachtet. Im Besonderen werden sie den Zehnterhebern eine Wagenladung Heu als Zehnt von diesem Hof übergeben. Nach Ablauf aber der Zeitspanne von zwölf Jahren, wie oben erwähnt, wird dieser Hof frei verfügbar sein, den C. und H. in der gleichen Art und Weise, Beschaffenheit und mit gleichem Zubehör, wie er zur Zeit der ihnen gewährten Verpachtung gewesen ist, uns aus freien Stücken und unbelastet auflassen. Sollten sie allerdings zwischenzeitlich sterben, was Gott verhüten möge, werden sie verpflichtet sein, uns und unserem Stift das Besthaupt zu geben und zu leisten [= zu hinterlassen]. Obendrein werden sie unsere genannten Äcker, welche zu dem vorgenannten Hof gehören, durch Ausbesserung von [Entwässerungs]gräben pflegen, so oft und wann es die Notwendigkeit erfordert und es richtig erschienen ist auszuführen. Und wenn es sich ergeben sollte, wegen einer einsichtigen Notlage, welche dem Hof oder dem Ackerland droht, die Neuanlage von Gräben vorzunehmen, [so] werden wir mit ihnen die Mühen wie die Kosten erbringen. Außerdem bestimmen wir und legen den obengenannten [Pächtern] auf, dass wir – wenn die genannten Äcker wegen deren Nachlässigkeit unbebaut bleiben sollten – für die Nutzung und für unseren Anteil Ernteertrag vom bebauten Teil ohne jedes Einspruchsrecht empfangen werden. Wenn es sich im übrigen ereignet und notwendig sein wird, dass ein Dach oder ein Zaun oder Vergleichbares auf diesem Hof in einer geschätzten Kostenhöhe von einer Mark [Pfennige] gebaut wird, dann werden sie jeweils im Rahmen eines Jahres dies auf ihre Kosten und Mühen errichten. Wenn aber irgendwelche Neubauten bezüglich Geldaufwand und Mühen dies [eine Mark] übersteigen, [so] [werden sie] solche nur mit unserem Rat wie unserem vermittelnden Beistand [ausführen], unter der Voraussetzung jedoch, dass sie anspruchvollere oder größere Gebäude nur mit unserer speziellen Beratung, Wohlgefallen und Zustimmung errichten werden. Ferner legen wir den vorgenannten [Pächtern] auf, dass sie den Zehnten von dem auf

diesem Hof lebenden Vieh und Kleinvieh uns vorbehalten werden und unserem Nutzen zuweisen müssen. Ebenso wenn sie eine Fehde oder irgendwelche Feindseligkeiten um ihrer oder ihrer Herren willen haben sollten, durch welche zu fürchten ist, dass unserem Hof Zerstörung oder irgendeine Gefahr droht, [dann] werden sie uns davon unterrichten; und wir werden vor ihren Gegnern beteuern, dass dieser Hof unser [Hof] sei, indem wir uns für dessen Bewahrung nach besten Kräften anstrengen. Oder wenn nun dieser Hof, aus Unachtsamkeit der Bewohner oder einer anderen Ursache, durch Feuersbrunst verwüstet sein sollte, [so] sind sie verpflichtet, diesen Hof nach Wert wiederaufzubauen. Oder wenn etwa [der Hof] durch unsere Unachtsamkeit irgendwie zerstört werden sollte, so werden wir jene [Pächter] nicht zum Wiederaufbau zwingen können oder müssen. Ebenso wollen wir, dass die vorgenannten C. und H. zur Erntezeit nur zweien unserer Boten, seien es Kleriker oder Laien, die [dann] auf diesem Hof wohnen, in ehrenvoller Weise die Aufwendungen entschädigen. Ebenso werden [die Pächter] fortwährend vier Kühe und ebensoviele Schweine für uns in Obhut nehmen und auf der Weide halten so fürwahr, dass wir bei Entnahme eines Stücks Vieh an dessen Stelle ein anderes ohne Verzug wiedereinstellen werden. Auch werden sie zur Osterzeit unserer Krankenstation ein Schwein im Wert einer Viertel[mark] Pfennige übergeben oder, wenn wir eine Viertel[mark Bargeld] empfangen möchten, so wird dies in unserem Ermessen bleiben. Auch werden sie uns vierzig Eier zum schon genannten Zeitpunkt zinsen. Ebenso sind sie gehalten, alljährlich zwei Wagenladungen mit Stroh, eine mit Roggen-, die andere mit Haferstroh, zu Nutz und Frommen unserer Viehhaltung zu liefern.

Damit aber dies zuverlässig eingehalten und alles getreulich erfüllt werde, sind Baldewin von Lützellinden, Heinrich genannt Strubo von Linden, Heidolf und Heinclö, Sohn des Reich, von [Gießen-]Allendorf unter einer Haftung von 12 Mark [Pfennigen] gegenüber uns und unserem Stift als Bürgen und Hauptschuldner, falls C. und H. uns gegenüber irgendwie das Vorgenannte verletzen sollten, eingesetzt worden.

Zum Zeugnis und zur Rechtssicherung für dies alles haben wir veranlasst, dass unser Siegel zusammen mit dem Siegel der Bürger von Gießen der vorgelegten Urkunde angehängt werden. Und wir, Schultheiß, Schöffen und Bürger von Gießen beglaubigen, dass das Siegel unserer Stadt auf Bitten des Propstes und des Konvents, [auf Bitten] der vorge-

nannten Konrad und Heinrich (!) der vorgelegten Urkunde angehängt worden ist.

Gegeben im Jahr des Herrn 1307, am 2. Tag vor den Kalenden des Januar. Zeugen sind: Gerhard gen. Stukere, Heinrich gen. Hobeman von Lützellinden, Hermann Greba [Zentgraf] von Leihgestern und andere möglichst viele Vertrauenswürdige.